

# Gemeinde Horgenzell 1. Änderung des Bebauungsplanes "Ortsmitte-Gemeinbedarf"

Fassung vom 03.02.2014

## Inhaltsverzeichnis

---

	Seite	
1	Rechtsgrundlagen für die zu ändernden Inhalte	3
2	Darstellungen für den Änderungsbereich mit Zeichenerklärung	4
3	Hinweise	5
4	Satzung	6
5	Begründung – Städtebaulicher Teil	7
6	Abarbeitung der Umweltbelange (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB), Konzept zur Grünordnung	11
7	Begründung – Sonstiges	15
8	Begründung – Auszug aus übergeordneten Planungen	17
9	Begründung – Bilddokumentation	18
10	Verfahrensvermerke	19

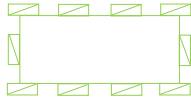
- 1.1 Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- 1.2 Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- 1.3 Planzeichenverordnung** (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509); die im nachfolgenden Text zitierten Nummern beziehen sich auf den Anhang zur PlanZV
- 1.4 Landesbauordnung für Baden-Württemberg** (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2013 (GBl. S. 209)
- 1.5 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg** (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. BW S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55)
- 1.6 Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
- 1.7 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg** (NatSchG Baden-Württemberg) vom 13.12.2005 (GBl. S. 745, ber. 2006 S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GBl. S. 809)

## 2

## Darstellungen für den Änderungsbereich mit Zeichenerklärung

---

### 2.1



Grenze des **räumlichen Geltungsbereiches** der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Ortsmitte-Gemeinbedarf" der Gemeinde Horgenzell.

Die zeichnerischen Inhalte des Bebauungsplanes "Ortsmitte-Gemeinbedarf" (Fassung vom 03.05.2005, rechtsverbindlich mit Bekanntmachung vom 07.07.2006), die sich auf den Bereich der 1. Änderung beziehen, werden durch diese 1. Änderung des Bebauungsplanes "Ortsmitte-Gemeinbedarf" vollständig ersetzt. Nunmehr zeichnerisch anders dargestellte Inhalte ersetzen die bisherigen und von dieser Änderung betroffenen Inhalte vollständig.

(§ 9 Abs. 7 BauGB; siehe Planzeichnung)

- 3.1 Berichtigung des Bebauungsplanes "Ortsmitte-Gemeinbedarf"** Im Zuge dieser 1. Änderung wird der Übertragungsfehler in der Festsetzung zur Gebäudehöhe hinsichtlich der Angabe über NN (siehe Nutzungsschablone) im gesamten Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Ortsmitte-Gemeinbedarf" redaktionell berichtigt und fortführend mit 636,00 ü NN geführt. Auf dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Ortsmitte-Gemeinbedarf" wird ein entsprechender Berichtigungsaufkleber angebracht.
- 3.2 Vorhandene Gehölze** Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. § 43 Abs. 2 NatSchG Baden-Württemberg bzw. Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Notwendige Gehölzbeseitigungen sowie die Baufeldräumung sollten daher außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen. Es wird empfohlen, vorhandene Gehölze möglichst zu erhalten (Erhaltung bzw. Beseitigung in Abhängigkeit von der jeweiligen Baumaßnahme) und während der Bauzeit mit entsprechenden Baumschutzmaßnahmen zu sichern. Um den Kronen- und Wurzelbereich vorhandener Bäume nicht zu beschädigen und den Gehölzbestand bestmöglich zu schützen, sollten alle baulichen Maßnahmen gemäß DIN 18920 "Landschaftsbau-Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie RAS-LP4 "Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" durchgeführt werden.

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. BW S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2013 (GBl. S. 209), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) sowie der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), hat der Gemeinderat der Gemeinde Horgenzell die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Ortsmitte-Gemeinbedarf" in öffentlicher Sitzung am 18.03.2014 beschlossen.

### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Ortsmitte-Gemeinbedarf" ergibt sich aus deren zeichnerischem Teil vom 03.02.2014.

### § 2 Bestandteile der Satzung

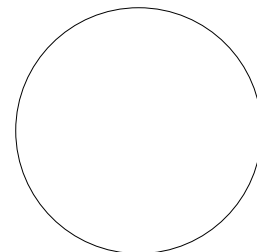
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Ortsmitte-Gemeinbedarf" besteht aus der Planzeichnung und dem Textteil vom 03.02.2014. Der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Ortsmitte-Gemeinbedarf" wird die Begründung vom 03.02.2014 beigefügt, ohne deren Bestandteil zu sein. Die bisherigen zeichnerischen Inhalte (Fassung vom 03.05.2005, rechtsverbindlich mit Bekanntmachung vom 07.07.2006) innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung werden durch die nunmehr festgesetzten Inhalte vollständig ersetzt.

### § 3 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Ortsmitte-Gemeinbedarf" tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft (gem. § 10 Abs. 3 BauGB).

Horgenzell, den .....

.....  
(Restle, Bürgermeister)



(Dienstsiegel)

**5.1 Allgemeine Angaben****5.1.1 Zusammenfassung**

- 5.1.1.1 Der zu überplanende Bereich befindet sich im Süden des bestehenden Schulzentrums der Gemeinde Horgenzell, westlich der "Kornstraße" (L 290) und ist mit dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Ortsmitte-Gemeinbedarf" (rechtsverbindlich seit 07.07.2006) überplant.
- 5.1.1.2 Die Änderung des südlichen Bereiches dient der Umsetzung eines für die nördlich an den Bereich angrenzenden Schulen notwendig gewordenen, weiteren eigenständigen Schulgebäudes.
- 5.1.1.3 Im Bereich der 1. Änderung erfolgen lediglich Änderungen und Ergänzungen an der Planzeichnung, um im Änderungsbereich eine Baugrenze festzusetzen bzw. die bestehende Baugrenze zu erweitern und somit die Umsetzung des geplanten Bauvorhabens zu ermöglichen.
- 5.1.1.4 Die in der Legende und im Textteil enthaltenen planungsrechtlichen Festsetzungen und bauordnungsrechtlichen Vorschriften gelten unverändert weiter.
- 5.1.1.5 Die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sowie Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB ist nicht erforderlich, da die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Ortsmitte-Gemeinbedarf" im beschleunigten Verfahren (Bebauungspläne der Innenentwicklung) erfolgt (gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB).
- 5.1.1.6 Ein Ausgleich bzw. eine Abarbeitung der Eingriffs-Regelung ist nicht erforderlich. Eingriffe, die auf Grund der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Ortsmitte-Gemeinbedarf" zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig (gem. § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB).

**5.1.2 Abgrenzung und Beschreibung des Änderungsbereiches; ursprüngliche Festsetzungen**

- 5.1.2.1 Der zu überplanende Bereich befindet sich im Süden des bestehenden Schulzentrums der Gemeinde Horgenzell, westlich der "Kornstraße" (L 290).
- 5.1.2.2 Der Geltungsbereich beginnt westlich der bestehenden Parkplatzflächen und umfasst die vorhandene Skateranlage vollständig. Darüber hinaus bindet er die westlich an die Skateranlage befindlichen Grünflächen mit ein.
- 5.1.2.3 Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich die südliche Teilfläche des Grundstückes mit der Fl.-Nr. 83.



### **5.1.3 Erfordernis der Planung**

- 5.1.3.1 Die Gemeinde Horgenzell beabsichtigt eine Änderung für den südlichen Bereich des Bebauungsplanes "Ortsmitte-Gemeinbedarf" (rechtsverbindlich seit 07.07.2006) zur Umsetzung eines für die nördlich an den Bereich angrenzenden Schulen notwendig gewordenen, weiteren eigenständigen Schulgebäudes. Die derzeit festgesetzten Baugrenzen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes sind bereits durch die Bestandsgebäude sowie das zentrale Schulhofgelände komplett ausgeschöpft. In dem vorgesehenen Änderungsbereich befindet sich momentan eine asphaltierte Skateranlage. Das im rechtsverbindlichen Bebauungsplan ebenfalls hinweislich enthaltene Kleinspielfeld wurde bisher nicht umgesetzt. Um die Umsetzung des notwendigen Schulgebäudes im Anschluss an die vorhandene Bebauung ermöglichen zu können, erwächst der Gemeinde daher das Erfordernis, bauleitplanerisch steuernd einzugreifen.

### **5.1.4 Übergeordnete Planungen, andere rechtliche Vorgaben**

- 5.1.4.1 Die Planung steht in keinem Widerspruch zu den o.g. für diesen Bereich relevanten Zielen des Landesentwicklungsplanes 2002 (LEP 2002) sowie des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben.
- 5.1.4.2 Die Gemeinde Horgenzell verfügt über einen rechtsgültigen Flächennutzungsplan. Die überplanten Flächen werden hierin als Grünflächen dargestellt. Im Rahmen der vorliegenden Änderung bleiben im Bebauungsplan weiterhin "Flächen für den Gemeinbedarf" festgesetzt. Da die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen und Gebiets-Einstufungen mit den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes nicht übereinstimmen, ist eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durchzuführen.
- 5.1.4.3 Innerhalb des Geltungsbereiches der Änderung befinden sich keine Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes Baden-Württemberg (DSchG).
- 5.1.4.4 Inhalte von anderen übergeordneten Planungen oder andere rechtliche Vorgaben werden durch diese Planung nicht tangiert.

### **5.1.5 Entwicklung, allgemeine Zielsetzung und Systematik der Planung**

- 5.1.5.1 Im Rahmen eines Behördenunterrichtungs-Termines gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde im Besonderen auf die Belange des Umweltschutzes in Bezug auf die geplante Versickerung und den Artenschutz sowie die Belange des Immissionsschutzes hingewiesen.
- 5.1.5.2 Allgemeine Zielsetzung der Planung ist es, die Umsetzung des geplanten Schulgebäudes zu ermöglichen, ohne die städtebauliche Situation negativ zu beeinträchtigen.
- 5.1.5.3 Die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Ortsmitte-Gemeinbedarf" erfolgt im so genannten beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung). Dies ist aus folgenden Gründen möglich:



- bei dem Vorhaben handelt sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung.
- die geplante Grundfläche des hinzutretenden Schulgebäudes liegt bei rund 500 m<sup>2</sup> und folglich weit unter 20.000 m<sup>2</sup>.
- es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter, da sich Bereiche solcher Schutzgüter nicht in räumlicher Nähe des überplanten Bereiches befinden.

Somit sind die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens im Sinne des § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB eingehalten.

5.1.5.4 Der geänderte Teilbereich basiert auf dem Festsetzungskonzept des ursprünglichen Planes, lediglich die Planzeichnung wird in bestimmten Teilbereichen verändert bzw. ergänzt. Zusätzlich wurde ein Hinweis zu vorhandenen Gehölzen aufgenommen. Die Systematik des geänderten Teilbereiches entspricht weiterhin den Anforderungen des § 30 Abs. 1 BauGB ("qualifizierter Bebauungsplan").

## 5.2 Stand vor der Änderung, Inhalt der Änderung

### 5.2.1 Stand vor der Änderung

5.2.1.1 Im Änderungsbereich des Bebauungsplanes "Ortsmitte-Gemeinbedarf" war vor dieser 1. Änderung bereits eine "Fläche für den Gemeinbedarf" festgesetzt. Baugrenzen waren in dem Bereich keine vorhanden. Es erfolgte lediglich eine hinweisliche Darstellung der in dem Bereich vorgesehenen bzw. möglichen Nutzungen, wie Skateranlage und Kleinspielfeld.

### 5.2.2 Inhalt der Änderung

5.2.2.1 Im Bereich der 1. Änderung erfolgen lediglich Änderungen und Ergänzungen an der Planzeichnung, um eine Baugrenze festzusetzen bzw. die bestehende Baugrenze zu erweitern und somit die Umsetzung des geplanten Bauvorhabens zu ermöglichen. Darüber hinaus wurde ein Hinweis zu vorhandenen Gehölzen aufgenommen. Die in der Legende und im Textteil enthaltenen planungsrechtlichen Festsetzungen und bauordnungsrechtlichen Vorschriften für die Flächen für den Gemeinbedarf gelten in diesem Bereich unverändert weiter. In diesem Zusammenhang ist auch die Darstellung des hinzutretenden Schulgebäudes als auch die geänderte Lage der Skateranlage nur als Hinweis zu sehen.

5.2.2.2 Im Zuge der 1. Änderung erfolgt zudem eine redaktionelle Berichtigung der in der Nutzungsschablone aufgeführten Angabe zur Gebäudehöhe über NN. Durch einen Übertragungsfehler ist hier in der rechtsverbindlichen Planzeichnung bisher eine Höhe von 626,00 ü. NN aufgeführt. Dies müsste allerdings 636,00 ü. NN heißen. Die Nutzungsschablone wird daher in der Planzeichnung zur 1. Änderung redaktionell berichtigt und auf dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan ein entsprechender Berichtigungsaufkleber aufgebracht.

## **5.3 Verkehrsanbindung; Immissions-Schutz; Wasserwirtschaft**

### **5.3.1 Verkehrsanbindung**

- 5.3.1.1 Die hinzutretende Bebauung ist über die bestehenden Verkehrsflächen und deren Einmündung in die "Kornstraße" (L 290) ausreichend an das Verkehrsnetz angebunden. Über die Landes-Straße besteht eine Anbindung an die Bundes-Straße 33. Dadurch sind weitere Anbindungen gegeben.
- 5.3.1.2 Die Anbindung an den öffentlichen Personen-Nahverkehr (ÖPNV) ist durch die Bushaltestelle "Schule" der Linien 7538 sowie 7539 in Richtung Ravensburg, Pfullendorf und Wilhelmsdorf gegeben.

### **5.3.2 Immissions-Schutz**

- 5.3.2.1 Auf Grund der bestehenden und geplanten Nutzung in dem Bereich ist mit keinen Immissionen seitens der Landes-Straße 290 zu rechnen, die einer Nutzungskonflikt-Lösung bedürfen. Gleichzeitig sind keine Immissionen auf die umliegende Bebauung durch das Vorhaben erkennbar.
- 5.3.2.2 Die überplanten Flächen und die unmittelbar angrenzenden Flächen sind nach Auskunft der Fachbehörden frei von Altlasten.

### **5.3.3 Wasserwirtschaft**

- 5.3.3.1 Die Gemeinde verfügt über ein Trenn-System zur Entsorgung der Abwässer sowie eine Anbindung zur gemeindlichen Trinkwasserversorgung.
- 5.3.3.2 Das anfallende Schmutzwasser wird der Sammelkläranlage Urbanstobel der Gemeinde Horgenzell zugeführt. Die Anlage ist ausreichend dimensioniert.
- 5.3.3.3 Das Baugebiet wird an die gemeindlichen Frischwasserleitungen angeschlossen. Dadurch ist eine einwandfreie Trinkwasserversorgung gewährleistet.

**6.1 Umweltprüfung und Abarbeitung der Eingriffsregelung bei beschleunigtem Verfahren gem. § 13a BauGB****6.1.1 Umweltprüfung**

6.1.1.1 Die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sowie Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB ist nicht erforderlich, da die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Ortsmitte-Gemeinbedarf" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) erfolgt (gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

**6.1.2 Abarbeitung der Eingriffsregelung**

6.1.2.1 Eingriffe, die auf Grund der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Ortsmitte-Gemeinbedarf" zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig (gem. § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB). Ein Ausgleich bzw. eine Abarbeitung der Eingriffs-Regelung ist somit nicht erforderlich.

**6.2 Abarbeitung der Umweltbelange (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)****6.2.1 Bestandsaufnahme****6.2.1.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung:**

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt für einen Bereich des Geländes der Grund- und Werkrealschule in Horgenzell. Das Gebiet des Bebauungsplanes "Ortsmitte-Gemeinbedarf" befindet sich innerhalb des bebauten Bereichs von Horgenzell, am südlichen Ortsrand. Im Norden befindet sich das Rathaus. Im Osten verläuft die Kornstraße (L 290). Im Westen befinden sich Sportstätten, die teilweise von der Schule mitgenutzt werden. Dabei handelt es sich größtenteils um Freiluft-Sportplätze (Fußball, Tennis). Im Süden grenzt offene Landschaft an das Gebiet des Bebauungsplanes an. Die direkt südlich angrenzende Grünlandfläche wird gelegentlich als Festplatz genutzt. Zwischen dem Gebiet des Bebauungsplanes und dem Grünland verläuft eine schmale, asphaltierte Zufahrtsstraße. Der Änderungsbereich beginnt westlich der bestehenden Parkplatzflächen und umfasst die vorhandene Skateranlage der Schule vollständig. Darüber hinaus bindet er die westlich an die Skateranlage befindlichen Grünflächen mit ein. Konkreter Anlass der Änderung des Bebauungsplanes "Ortsmitte-Gemeinbedarf" ist die Ermöglichung eines weiteren Schulgebäudes.

#### 6.2.1.2 Schutzgut Arten und Lebensräume und Biologische Vielfalt (Tiere und Pflanzen; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Der zu ändernde Bereich des Bebauungsplans wird derzeit sowohl als kleine Grünfläche als auch als Skateranlage genutzt. Die Fläche im Bereich der Skateranlage ist vollständig versiegelt. Auf der rasenartig ausgebildeten kleineren Wiesenfläche wachsen drei jüngere Bäume (Alter 15-20 Jahre). Die Wiese ist sehr artenarm, nährstoffreich und beherbergt vornehmlich trittfeste Arten. Im Übergangsbereich zur freien Landschaft erfolgten mit dem Bau der Schule zahlreiche weitere Baumpflanzungen. Es handelt sich zumeist um Berg-Ahorn, aber auch Linde und Rosskastanie. Im Südwesten des zu ändernden Bereiches, an der Kreuzung von Kornstraße und südlichem Feldweg, befindet sich ein kleinerer Gehölzbestand mit mehreren Schwarz-Erlen. In der Strauchschicht wachsen nicht einheimische Arten wie Schneebeere und Maigrün (*Symphoricarpos albus*, *Lonicera nitida*). Bei der Begehung konnten im Bereich der Bäume keine Strukturen festgestellt werden, die auf Quartiere geschützter Arten (Fledermäuse und Vögel) hindeuten (Baumhöhlen, Totholz, Risse im Stamm usw.). Etwa 80 m südlich des Plangebiets beginnt eine großflächige, sich über die südlichen Agrarflächen von Horgenzell erstreckende Fläche mit der Priorität 1 der Feldlerche nach Zielartenkartierung des Landkreises Ravensburg.

#### 6.2.1.3 Schutzgebiete/Biotop (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB):

Das nächste gem. § 30 BNatSchG kartierte Biotop befindet sich südöstlich des Änderungsbereiches in einer Entfernung von 350 m ("Auwaldstreifen südlich von Horgenzell", Nr. 181234360925). Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich in einer Distanz von 550 m in nordwestlicher Richtung ("Rotachtal Bodensee", Schutzgebiets-Nr. 8222342).

#### 6.2.1.4 Schutzgut Boden und Geologie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Horgenzell befindet sich im Bereich quartärer Würm-Moränensedimente. Der für den Voralpenraum typische Bodentyp in diesem Bereich ist die Parabraunerde. Die Böden im Gebiet des Bebauungsplanes sind als stark lehmig beschrieben. Durch die bereits erfolgte Versiegelung im Bereich der Skateranlage sind die Böden dort bereits stark anthropogen überprägt. Die Böden im Bereich der Wiesen sind ebenfalls durch die Baumaßnahmen im Rahmen des Schulbaus gestört. Jedoch noch unversiegelt und können somit teilweise noch Bodenfunktionen nachkommen.

#### 6.2.1.5 Schutzgut Wasser/Wasserwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Es kommen keine Fließgewässer im Bereich des Bebauungsplanes vor. Das nächste Oberflächengewässer befindet sich in einer Entfernung von 500 m zum Plangebiet (Stoßbach). Die Flächen im Gebiet des Bebauungsplanes sind auf Grund der Untergrundbeschaffenheit (starke Lehmschicht) nicht versickerungsfähig. Die Entwässerung der Flächen erfolgt daher im Bereich der Schule derzeit über das vorhandene Kanalsystem der Gemeinde. Die Gemeinde verfügt über ein Trenn-System zur Entsorgung der Abwässer.

6.2.1.6 Schutzgut Klima/Luft, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und h BauGB):

Der Bereich der Änderung befindet sich in keiner klimarelevanten Luftaustauschbahn. Die Luftqualität ist durch die umgebende landwirtschaftliche Nutzung sowie den Verkehr der östlich angrenzenden Landesstraße beeinflusst. Insgesamt ist die Luftqualität anhand der an den Bäumen vorkommenden Flechtenarten als mäßig bis gering belastet einzustufen.

6.2.1.7 Schutzgut Landschaftsbild (Landschaft; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Das Gebiet in und um Horgenzell gehört zum Oberschwäbischen Hügelland in der Großlandschaft des Voralpinen Moor- und Hügellandes. Die Landschaft ist durch einen kleinräumigen Wechsel von Wald, Grünland und Ackerland geprägt und weist daher zusammen mit dem abwechslungsreichen Relief einen vielfältigen Charakter auf. Die dörflichen Siedlungen fügen sich gut in die Landschaft ein und sind zumeist von Streuobstwiesen am Ortsrand geprägt. Der Bereich der Änderung ist von den südlichen Weilern Baumgarten und Gossetsweiler her sowie von der Landstraße 290 her kommend einsehbar. Die Bebauung ist jedoch auf Grund der bestehenden Gehölzstrukturen relativ gut in die Landschaft eingebunden.

## 6.2.2 Auswirkungen der Planung

6.2.2.1 Schutzgut Arten und Lebensräume und Biologische Vielfalt (Tiere und Pflanzen; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Durch die Errichtung des neuen Gebäudes im Bereich der Änderung gehen wahrscheinlich die 3 Bäume auf der kleinen Grünfläche verloren. Die Skateranlage im Osten des zu ändernden Bereiches wird durch einen Vorplatz für das neue Gebäude ersetzt werden. Die Wiesenfläche wird ebenfalls durch die Versiegelung verloren gehen. Die Gehölze im Süden (Gehölzbestand mit den Schwarz-Erlen sowie eingrünende Baumreihe) bleiben bei der Planänderung erhalten. Da im Bereich der Wiese und an den Bäumen keine relevanten Strukturen aufgefunden worden sind, ist nicht mit dem Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG zu rechnen. Voraussetzung dafür ist, dass die Baumfällungen im Zeitraum von 1. November bis 28. Februar erfolgen. Auf Grund der Errichtung eines weiteren Gebäudes im Übergangsbereich zur freien Landschaft ist nicht von einer Beeinträchtigung der Feldlerche auszugehen. Die Feldlerche meidet in der Regel vertikale Strukturen mit Kulissenwirkung in einem Abstand von 100 bis 150 m. Da die Bäume im südlichen Bereich bereits eine Kulissenwirkung für den Offenlandbrüter darstellen, stellt die Errichtung eines weiteren Gebäudes hinter der Baumreihe keine Vergrößerung der Kulissenwirkung und damit auch keine Beeinträchtigung der Feldlerche da.

#### 6.2.2.2 Schutzgebiete/Biotope (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB):

Durch die Errichtung eines weiteren Gebäudes ist auf Grund der Distanz zu den Schutzgebieten nicht mit einer Beeinträchtigung von Schutzgebieten zu rechnen.

#### 6.2.2.3 Schutzgut Boden und Geologie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Die Errichtung des neuen Gebäudes und die Verlegung der Skateranlage führen zu kleinflächigen Neuversiegelungen im Änderungsbereich des Bebauungsplans. So werden unversiegelte Flächen im Bereich der Grünfläche in Zukunft vollständig versiegelt werden. Da die Böden in diesem Bereich jedoch bereits stark anthropogen überprägt sind und sie die Bodenfunktionen lediglich in sehr geringem Umfang erfüllen können, ist in Verbindung mit der kleinflächigen Versiegelung von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Bodens auszugehen.

#### 6.2.2.4 Schutzgut Wasser/Wasserwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Da die Böden im Plangebiet auf Grund der lehmigen Struktur ohnehin eine sehr geringe Versickerungsleistung haben, erhöht sich der Oberflächenabfluss durch die zusätzliche Versiegelung nicht in relevantem Maße. Das im Bereich des neuen Gebäudes anfallende Niederschlagswasser wird in einem neu zu erstellenden Regenwasserkanal dem bestehenden Regenwasserkanal des Baugebietes "Im Obstgarten" zugeführt und über diesen Kanal in das Retentionsbecken des Baugebietes (Fl.-Nr. 99/1) abgeleitet. Dieses ist ausreichend dimensioniert. Die Trinkwasserversorgung wird durch den Anschluss an die gemeindlichen Frischwasserleitungen gewährleistet.

#### 6.2.2.5 Schutzgut Klima/Luft, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und h BauGB):

Auf Grund der geringfügigen Neuversiegelung erfolgen sehr geringfügige Änderungen hinsichtlich des Klimas im Änderungsbereich (etwas mehr Wärmebelastung). Mit der Fällung der drei Bäume im Bereich der Wiese entfällt deren Luft filternde und Temperatur regulierende Wirkung. Auf Grund des eingeschränkten Umfangs der zu bebauenden Fläche sind jedoch insgesamt keine erheblichen kleinklimatischen Veränderungen zu erwarten.

#### 6.2.2.6 Schutzgut Landschaftsbild (Landschaft; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Auf Grund der Bebauung wird sich der Ortsrand von Horgenzell in diesem Bereich durch ein weiteres Gebäude etwas verändert darstellen. Auf Grund der geringen baulichen Veränderungen sowie der bestehenden Eingrünung durch die Baumreihe im Süden kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

### 6.2.3 Konzept zur Grünordnung

#### 6.2.3.1 An dem grünordnerischen Konzept des Bebauungsplanes "Ortsmitte-Gemeinbedarf" mit der südlichen Eingrünung mit einheimischen Arten wird festgehalten.

**7.1 Umsetzung der Planung****7.1.1 Maßnahmen und Zeitplan zur Verwirklichung**

7.1.1.1 Eine Veränderungssperre ist nicht erforderlich.

7.1.1.2 Boden ordnende Maßnahmen (Grundstücks-Tausch, Umlegung) sind nicht erforderlich und nicht geplant.

7.1.1.3 Die Flächen befinden sich bereits im Eigentum der Gemeinde.

**7.1.2 Wesentliche Auswirkungen**

7.1.2.1 Wesentliche Auswirkungen auf die gesamtgemeindliche Situation sind auf Grund der begrenzten Größe der zu bebauenden Flächen sowie des beschränkten Ausmaßes der zusätzlichen Bebauung nicht erkennbar.

**7.2 Erschließungsrelevante Daten****7.2.1 Kennwerte**

7.2.1.1 Fläche des Änderungsgeltungsbereiches: 0,25 ha

**7.2.2 Erschließung**

7.2.2.1 Abwasserbeseitigung durch Anschluss an: Sammelkläranlage Urbanstobel der Gemeinde Horgenzell

7.2.2.2 Wasserversorgung durch Anschluss an: gemeindliche Wasserversorgung

7.2.2.3 Die Löschwasserversorgung ist durch eine entsprechende Dimensionierung der Wasserleitungen in Verbindung mit einer ausreichenden Anzahl von Hydranten sichergestellt.

7.2.2.4 Stromversorgung durch Anschluss an: EnBW Regional AG, Biberach

7.2.2.5 Gasversorgung durch: TWS Netz GmbH, Ravensburg

7.2.2.6 Müllentsorgung durch: Gemeinde Horgenzell

7.2.2.7 Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Ortsmitte-Gemeinbedarf" sind keine weiteren Erschließungsmaßnahmen erforderlich. Die vorhandenen Erschließungsanlagen (Verkehrsflächen,



Versorgungsleitungen, Abwasserleitungen) sind ausreichend dimensioniert und funktionsfähig bzw. können durch geringfügige Erweiterungsmaßnahmen genutzt werden.

### **7.3 Zusätzliche Informationen**

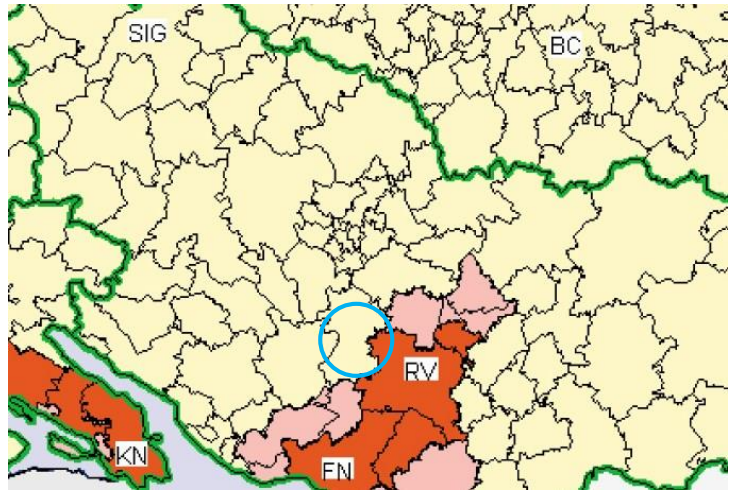
#### **7.3.1 Planänderungen**

7.3.1.1 Bei der Planänderung vom 03.02.2014 fanden die Überlegungen und Abwägungen aus der öffentlichen Gemeinderats-Sitzung vom 18.02.2014 wie folgt Berücksichtigung.

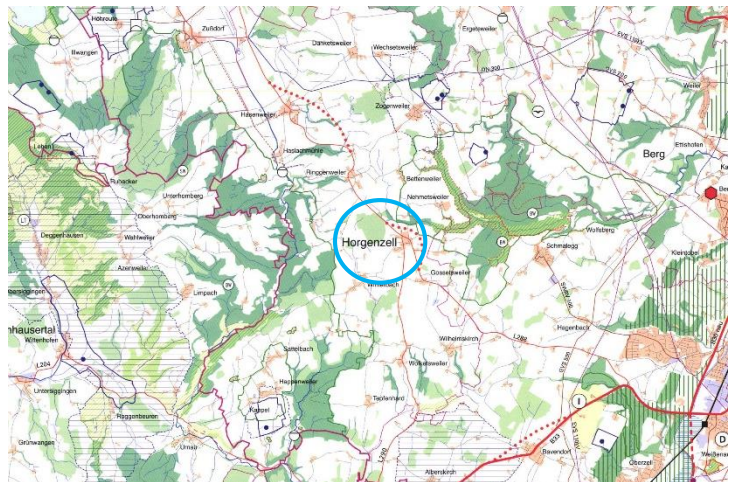
Für die in der Sitzung des Gemeinderates beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung (Fassung vom 03.02.2014) zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die in der Gemeinderatssitzung vorgenommenen Änderungs-Beschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch. Die Änderungen umfassen folgende Punkte (ausführliche Abwägungen sind im Sitzungsprotokoll der Sitzung des Gemeinderates bzw. der Sitzungsvorlage der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 18.02.2014 enthalten):

- redaktionelle Berichtigung der Angabe zur Gebäudehöhe ü. NN in der Planzeichnung
- Aufnahme eines Hinweises zu vorhandenen Gehölzen
- Änderungen und Ergänzungen bei der Begründung
- redaktionelle Änderungen und Ergänzungen

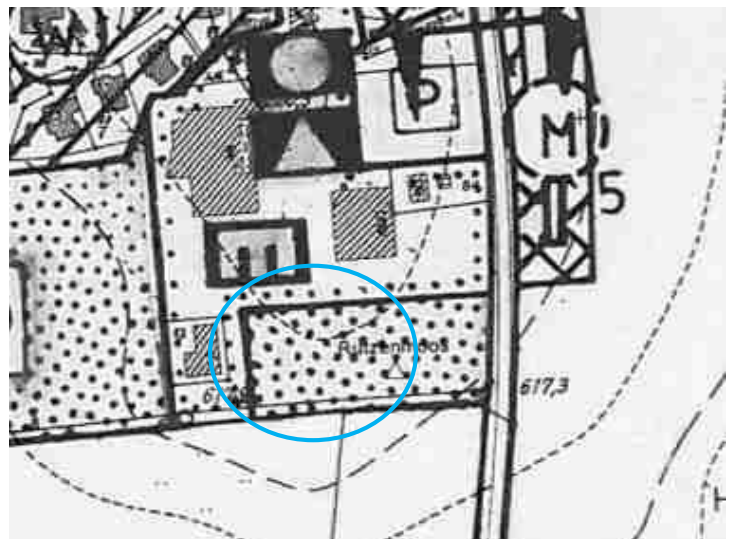
Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002, Karte 1 "Raumkategorien"; Darstellung als "Ländlicher Raum im engeren Sinne"



Ausschnitt aus dem Regionalplan Bodensee-Oberschwaben, Raumnutzungskarte; Darstellung als Siedlungsgebiet



Auszug aus dem gültigen Flächennutzungsplan; Darstellung als Grünfläche



Blick von Nordwesten auf den südlichen Bereich der bestehenden Skateranlage



Blick von Westen auf den nördlichen Bereich der bestehenden Skateranlage; im rechten Bildbereich der bestehende Fußweg; im Bildhintergrund die bestehende Grünfläche sowie das in der Planzeichnung mit "Sportheim/Schulsozialarbeit" beschriftete Gebäude



Blick von Westen über den Bereich der bestehenden Parkplatzfläche; im Bildhintergrund die für den Neubau des Mensengebäudes vorgesehene Fläche



**10.1 Aufstellungsbeschluss zur Änderung (gem. § 2 Abs. 1 BauGB)**

Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 12.11.2013. Der Beschluss wurde am 22.11.2013 ortsüblich bekannt gemacht.

Horgenzell, den 19.03.2014

.....

(der Bürgermeister)

**10.2 Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 BauGB)**

Der Öffentlichkeit wurde gemäß § 13 a BauGB Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und sich bis zum 06.12.2013 zur Planung zu äußern (Bekanntmachung am 22.11.2013).

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 30.12.2013 bis 31.01.2014 (Billigungsbeschluss vom 10.12.2013; Entwurfsfassung vom 03.12.2013; Bekanntmachung am 20.12.2013) statt (gem. § 3 Abs. 2 BauGB). Ferner wurde zu der Entwurfsfassung vom 03.02.2014 (Billigungsbeschluss vom 18.02.2014; Bekanntmachung am 28.02.2014) der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben (gem. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Horgenzell, den 19.03.2014

.....

(der Bürgermeister)

**10.3 Beteiligung der Behörden (gem. § 4 BauGB)**

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen eines Termines am 05.11.2013 unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert (gem. § 4 Abs. 1 BauGB).

Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen eingeholt (gem. § 4 Abs. 2 BauGB). Sie wurden mit Schreiben vom 12.12.2013 (Entwurfsfassung vom 03.12.2013; Billigungsbeschluss vom 10.12.2013) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Ferner wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu der Entwurfsfassung vom 03.02.2014 (Billigungsbeschluss vom 18.02.2014; Schreiben vom 19.02.2014) Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben (gem. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Horgenzell, den 19.03.2014

.....

(der Bürgermeister)

#### 10.4 Satzungsbeschluss (gem. § 10 Abs. 1 BauGB)

Der Satzungsbeschluss erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 18.03.2014 über die Entwurfsfassung vom 03.02.2014.

Horgenzell, den 19.03.2014

.....  
(der Bürgermeister)

#### 10.5 Ausfertigung

Hiermit wird bestätigt, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Ortsmitte-Gemeinbedarf" in der Fassung vom 03.02.2014 dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom 18.03.2014 zu Grunde lag und dem Satzungsbeschluss entspricht.

Horgenzell, den 19.03.2014

.....  
(der Bürgermeister)

#### 10.6 Bekanntmachung und In-Kraft-Treten (gem. § 10 Abs. 3 BauGB)

Der Satzungsbeschluss wurde am 04.04.2014 ortsüblich bekannt gemacht. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Ortsmitte-Gemeinbedarf" ist damit in Kraft getreten. Sie wird mit Begründung für jede Person zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Horgenzell, den 04.04.2014

.....  
(der Bürgermeister)

Plan aufgestellt am: 03.12.2013

Plan geändert am: 03.02.2014

Planer:

.....  
(i.A. Dipl.-Geogr. U. Dintzer)

Büro Sieber, Lindau (B)

Die Planung ist nur zusammen mit Textteil und zeichnerischem Teil vollständig. Nur die versiegelten Originalausfertigungen tragen die Unterschrift des Planers. Der Text ist auf der Grundlage der jeweils aktuellen amtlichen Rechtschreibregeln erstellt.